

### 3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise;
  - dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise;
  - den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise;
  - den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise;
  - den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 153.

#### **Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren** (GBl. INr. 35 S. 371)

#### § 11

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Verantwortlicher fahrlässig

a) unterläßt:

- termingemäß Preisantrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 5, § 3 Abs. 4),
- die Preise entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften festzulegen, wenn er nicht der Preisantragspflicht unterliegt und auch keinen Preisantrag stellt (§ 2 Abs. 5),
- die Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§ 4 Absätze 2 bis 7),
- termingemäß Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 5);

b) Preiskarteiblätter über die festgelegte Anzahl und den festgelegten Verteiler hinaus herstellt und verteilt (§ 8 Abs. 2),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

(2) Bei vorsätzlicher Verletzung der Tatbestände gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär und den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 154.

#### **Anordnung vom 25. November 1983 über die Staatliche Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik - Luftfahrtaufsichtsanordnung (LFAO) -** (GBl. Sdr. Nr. 1149)

#### § 11

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich den Mitarbeitern der Staatlichen Luftfahrtinspektion

1. die Sichtprüfung von Luftfahrtgerät sowie das Betreten von Luftfahrzeugen oder einzelner Räume und Anlagen verweigert oder sie dabei behindert;

2. die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen nicht gestattet oder sie bei der Einsichtnahme behindert oder geforderte Auskünfte und Stellungnahmen verweigert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen gemäß § 7 Abs. 1 nicht erfüllt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 155.

#### **[1.] Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse**

(GBl. I Nr. 37 S. 405)

i. d. F. der 2. VO vom 1. März 1985

(GBl. I Nr. 7 S. 82)

#### §25

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Kombinat- und Betrieben